



Amtliche Bekanntmachung

Die Kreise Ostholstein und Plön sowie die Stadt Neumünster haben auf Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht für die Kreise Ostholstein und Plön sowie der Stadt Neumünster geschlossen.

Die Bekanntmachung der Vereinbarung erfolgt auf der Internetseite des Kreises Plön www.kreis-ploen.de und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Plön, den 22.12.2009

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
gez. Dr. Volkram Gebel
Landrat

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2):

Kostenverteilung, Personal- und Sachkosten

I. Kostenverteilung:

Die Verteilung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach der Anzahl der den Vertragsparteien jeweils zuzuordnenden Stiftungen.

Mit Vertragsbeginn sind Stiftungen in folgender Anzahl zu überwachen:

	Anzahl	Anteil %
Kreis Plön:	33	45,83
Kreis Ostholstein:	31	43,06
Stadt Neumünster:	8	11,11
Gesamt:	72	100,00

II. Personalkosten

1 Vollkraft-Stelle (A 11) zzgl. Gemeinkosten (20 %) nach KGSt.

III. Sachkosten

Für die Sachkosten wird eine Pauschale je Planstelle i. H. v. 5.000,-- € festgesetzt.

IV. Kosten pro Jahr

Die Personal- und Sachkosten belaufen sich danach zu Vertragsbeginn auf

1 Vollkraft (A 11)	57.900,-- €
20 % Gemeinkosten	11.580,-- €
Sachkostenpauschale	5.000,-- €
Gesamt:	74.480,-- €

Zu Vertragsbeginn entfallen auf die Vertragsparteien die folgenden Kosten:

	Anteil %	Anteil €
Kreis Plön:	45,83	34.134,--
Kreis Ostholstein:	43,06	32.071,--
Stadt Neumünster:	11,11	8.275,--
Gesamt:		74.480,--

Stiftungsregister und -controlling der vom Kreis Plön zu beaufsichtigenden rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts

						Ausübung der Stiftungsaufsicht (§§ 8-13 StifG, 80-88 BGB) (Rechtsaufsicht darüber, dass Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden)							
lfd. Nr.	Name	Rechts- fähigkeit seit	Stiftungsver- mögen	Priorität H = Hoch M = Mittel G = Gering K =kirchl.* F=Familiens tiftung**	Stiftungszweck	Stiftungsorgane	Sitzungsnieder-schriften und -beschlüsse liegen vollständig vor (ja/nein); wenn nein, Datum der Anforderung	Organe ordnungsgemäß bestellt, ggf. Änderungen in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans (ja/hein);	Satzungs- änderungen (ja/nein; falls ja, wann genehmigt? Datum aktuelle Satzung?)	Jahresabrechnung 2008 a) liegt vor b) geprüft c) Beanstandungen	Beanstandung von Maßnahmen und Beschlüssen der Stiftungsorgane, Anordnungen, Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane o.ä.	Mitteilung von Veränderungen an das Innenministerium;	Bemerkungen, besondere Vorkommnisse, Handlungsbedarf
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
32													
33													

* bei kirchlichen Stiftungen i.S.d. § 18 StiftG Aufsicht im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde
** bei Familienstiftungen i.S.d. § 19 StiftG nur eingeschränkte Aufsicht